

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Epilepsie > Schwerbehinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei Epilepsien kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Er richtet sich nach Schwere, Häufigkeit und tageszeitlicher Verteilung der Anfälle. Ab einem GdB von 50 gilt ein Mensch als schwerbehindert. Menschen mit Behinderungen können bestimmte Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

2. Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sind hauptsächlich im SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Grad der Behinderung](#) und Antrag auf Erhöhung des GdB
- [Nachteilsausgleiche](#) bei Behinderung
- [Merkzeichen](#) im Schwerbehindertenausweis
- [Merkzeichen H](#) (siehe 3. Besonderheiten Merkzeichen H bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen)

3. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den **Versorgungsmedizinischen Grundsätzen**. Diese enthalten allgemeine Beurteilungsregeln und Einzelangaben über die Höhe des GdB bzw. Grads der Schädigungsfolgen (GdS). Es handelt sich dabei nur um einen Orientierungsrahmen; die Berechnung ist vom individuellen Einzelfall abhängig.

Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze können in der „Versorgungsmedizin-Verordnung“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > Suchbegriff: "K710" gefunden werden.

4. Anhaltswerte für epileptische Anfälle

Nachfolgend die Angaben zu epileptischen Anfällen, je nach Art, Schwere, Häufigkeit und tageszeitlicher Verteilung. Epileptische Anfälle können auch infolge eines Schädel-Hirn-Traumas ausgelöst werden.

Epileptische Anfälle	GdB/GdS
Sehr selten: generalisierte (große) und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von mehr als einem Jahr; kleine und einfach-fokale Anfälle mit Pausen von Monaten	40
Selten: generalisierte (große) und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von Monaten; kleine und einfach-fokale Anfälle mit Pausen von Wochen	50-60
Mittlere Häufigkeit: generalisierte (große) und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von Wochen; kleine und einfach-fokale Anfälle mit Pausen von Tagen	60-80
Häufig: generalisierte (große) und komplex-fokale Anfälle wöchentlich oder Serien von generalisierten Krampfanfällen, von fokal betonten oder von multifokalen Anfällen; kleine und einfach-fokale Anfälle täglich	90-100
Nach 3 Jahren Anfallsfreiheit bei weiterer Notwendigkeit antikonvulsiver Behandlung	30

Ein Anfallsleiden gilt als abgeklungen, wenn ohne Medikation **3 Jahre Anfallsfreiheit** vorliegen. Ohne nachgewiesenen Hirnschaden ist dann kein GdB/GdS mehr anzunehmen.

Liegen **mehrere** Funktionsstörungen vor, so werden die einzelnen Werte **nicht** zusammengerechnet, sondern es werden die einzelnen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer **Gesamtheit** betrachtet und daraus ein Gesamtgrad der Behinderung festgelegt, der der Behinderung insgesamt gerecht wird.

5. Merkzeichen G

Bei hirnorganischen Anfällen sind die Voraussetzungen für das [Merkzeichen G](#) im [Schwerbehindertenausweis](#) gegeben, wenn es durch die Art und Häufigkeit der Anfälle zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kommt. Davon kann man ausgehen, wenn es sich um hirnorganische Anfälle ab einer mittleren Anfallshäufigkeit mit einem GdB von mindestens 70 handelt (siehe Tabelle) und diese überwiegend tagsüber auftreten.

6. Merkzeichen B

Wenn ein Patient mit Epilepsie das Merkzeichen G bewilligt bekommen hat, kann er auch das [Merkzeichen B](#) beantragen, wenn er durch die Epilepsie bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Das Merkzeichen B berechtigt den Betroffenen eine Begleitperson im öffentlichen Nahverkehr kostenfrei mitzunehmen.

7. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Für Menschen mit Behinderungen können folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen:

- [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#)
- Ermäßigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln ([Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#))
- [Fahrdienste](#)
- [Kraftfahrzeughilfe](#) (auch für Patienten ohne Grad der Behinderung (GdB) oder mit GdB unter 50)
- [Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)
- [Parkerleichterungen](#) für schwerbehinderte Menschen
- [Behinderung > Steuervorteile](#)
- [Ergänzende Leistungen zur Reha](#)
- [Wohngeld](#) : Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen
- [Persönliches Budget](#)
- [Assistenzleistungen](#)
- Überblick zu Hilfen und Nachteilsausgleichen im Beruf: [Behinderung > Berufsleben](#) , z.B. Kündigungsschutz, Zusatzurlaub und Ausbildungsgeld

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle GdB-abhängigen Nachteilsausgleiche: [Tabelle Nachteilsausgleiche](#) .

8. Verwandte Links

[Ratgeber Epilepsie](#)

[Ratgeber Behinderungen](#)

[Behinderung](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Epilepsie](#)

[Epilepsie > Behandlung](#)

[Epilepsie > Allgemeines](#)

[Epilepsie > Autofahren](#)

[Epilepsie > Beruf](#)

[Schädel-Hirn-Trauma](#)

[Grad der Behinderung bei Hirnschäden](#)

[Grad der Behinderung bei Hirnschäden im Kindes- und Jugendalter](#)